

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Diplomprüfungs-Ordnung der Gross-herzogl. Badischen Technischen Hochschule "Fridericiana" zu Karlsruhe

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1903

[urn:nbn:de:bsz:31-279101](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279101)

VI.4

Diplomprüfungs-
Ordnung d.Gr.Bad.
Techn. Hochschule

1903

VI.4. (TH 1953)

Abt.
1953

Diplomprüfungs-Ordnung

der

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule

Fridericiana

zu

Karlsruhe.

Genehmigt durch Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz,
des Kultus und Unterrichts vom 8. Juni 1903 Nr. 17 502.

1951. S. 355.

Karlsruhe 1903.

VI 4

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften



Diplomprüfungs-Ordnung

der

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule
Fridericiana

zu

Karlsruhe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ander Technischen Hochschule zu Karlsruhe wird der Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.) in den Abteilungen für Benennung der Prüfungen.

1. Architektur,
2. Ingenieurwesen,
3. Maschinenwesen,
4. Elektrotechnik,
5. Chemie und
6. Forstwesen

auf Grund einer Prüfung erteilt, die den Nachweis liefern soll, dass der Kandidat durch akademisches Studium diejenige Ausbildung in seinem Fache erworben hat, die eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt. Diese Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

§ 2.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Naturwissenschaften, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachwissenschaften und besteht in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und der darauf folgenden Schlussprüfung; die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung zur Voraussetzung. Wesen und Zusammenhang der Prüfungen.

§ 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren derjenigen Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckt. Sie wählt für jedes Studienjahr einen Vorsitzenden. Prüfungskommission.

Die Kommission für die Hauptprüfung ist das betreffende Abteilungskollegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, die in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand oder ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, können die betreffenden Lehrer durch die Kommission als Mitglieder zugezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission den Vertreter.

§ 4.

Vorbedingungen
der Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer deutschen neunstufigen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz. Ausnahmen für Ansländer und im Ausland vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteile des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint.
2. Die Immatrikulation des Bewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung zur Prüfung.
3. Für die Vorprüfung ein zweijähriges Studium, für die Hauptprüfung der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung in der Fachrichtung, in der die Hauptprüfung abgelegt werden soll, und je nach der Fachrichtung (siehe die Sonderbestimmungen) ein Gesamtstudium von drei bis vier Jahren an einer deutschen Technischen Hochschule.
Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums.
4. In den Abteilungen für Maschinenwesen, Elektrotechnik und Forstwesen der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (siehe die Sonderbestimmungen).

§ 5.

Anmeldung und
Zulassung.

Die Vorprüfungen finden am Anfange jedes Semesters statt; die Anmeldungen hierzu sind bis 15. September, beziehungsweise 1. April einzureichen. Die Termine für die Hauptprüfungen und für die zugehörigen Anmeldungen sind den Sonderbestimmungen jeder Abteilung zu entnehmen und werden am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Art der gewünschten Prüfung und etwaige Wahlfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges.
2. Die Zeugnisse über die in § 4 geforderte Vorbildung und über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen.
3. Bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
4. Zeugnisse über die seitens einzelner Abteilungen geforderte praktische Tätigkeit (siehe oben § 4 Absatz 4).
5. Eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (siehe § 10).
6. Die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten. Diese müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur Vorprüfung beschliesst die Vorprüfungskommission, über die Zulassung zur Hauptprüfung das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmässigen Studiums.

§ 6.

Die Prüfungsgegenstände sind unter II für jede Abteilung in je einem besonderen Inhalt und Form der Prüfungen. Plane zusammengestellt. Die Erteilung der Aufgaben zur Diplomarbeit erfolgt durch das Abteilungskollegium. Wird die Lösung für ungenügend befunden, so darf die Prüfung nicht fortgesetzt werden. Ob bei Stellung der Diplomaufgabe besondere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen werden kann, entscheidet das Abteilungskollegium.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich, oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden ausserdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind auf jeden Gegenstand und jeden Kandidaten etwa 20 Minuten zu verwenden und höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

§ 7.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen Form der Beurteilung.

0 bis ausschliesslich 3	ungenügend,
3 " " "	4 genügend,
4 " " "	5 gut,
5 bis 6	6 sehr gut.

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefasst, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote eingetragen.

Das Gesamturteil über die Vorprüfung und dasjenige über die Schlussprüfung wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet mit der Massgabe jedoch, dass die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Das Gesamturteil über die Hauptprüfung setzt sich zusammen aus den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt, oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

§ 8.

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Wiederholung der Prüfungen. Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat, letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die Vorprüfung oder die Schlussprüfung nicht bestanden, oder die Diplomarbeit zweimal ungenügend bearbeitet hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nur auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission mit ministerieller Genehmigung zugelassen.

§ 9.

Über die Vorprüfung und über die Schlussprüfung werden Zeugnisse Ausfertigung der Zeugnisse. ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält:

- das Gesamturteil der Vorprüfung,
- das Gesamturteil der Hauptprüfung mit den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung.

Die Gesamturteile lauten :

- Bestanden,
- Gut bestanden,
- Mit Auszeichnung bestanden.

Das Diplom wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt.

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung. Die Erteilung jedes Diploms wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§ 10.

Gebühren.

Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten. Sie betragen :

1. für die Vorprüfung 50 *M.*,
2. für die Diplomarbeit 50 *M.*,
3. für die Schlussprüfung 50 *M.*

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktrittes, im Falle eines nicht begründeten Rücktrittes jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.

§ 11.

Anrechnung von
Staatsprüfungen.

Ob und mit welchen Ergänzungen eine in einem deutschen Bundesstaate abgelegte technische Staatsprüfung als Ersatz für die Diplomprüfung oder für die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs angesehen werden kann, entscheidet im Einzelfalle das betreffende Abteilungskollegium (siehe oben § 4).

§ 12.

Übergangs-
bestimmung.

Studierende, die nach dem 1. April 1903 immatrikuliert werden, können nur nach der vorstehenden Prüfungsordnung zugelassen werden. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt an der Karlsruher oder einer anderen Hochschule bereits immatrikuliert waren, können unter den bisherigen Bedingungen mit der Massgabe zugelassen werden, dass die Prüfung bis zum 1. April 1907 vollständig bestanden ist.

II. Prüfungspläne und Sonderbestimmungen.

Abteilung für Architektur.

Vorprüfung.

A. Von **Studienzeichnungen** sind einzureichen:

1. Freihandzeichnungen von Ornamenten, Figuren und Landschaften.
2. Zeichnungen aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive mit Anwendung auf Bauteile.
3. Desgleichen aus dem Gebiete der graphischen Statik.
4. Baukonstruktionen in Stein und Holz.
5. Entwurf eines Bauwerks einfacher Art unter besonderer Berücksichtigung der Konstruktionen.
6. Zeichnungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

B. Klausur-Prüfung:

(an einem Tage 4 Stunden) Bearbeitung von konstruktiven, architektonischen und ornamentalen Aufgaben.

C. Mündliche Prüfung:

1. Grundzüge der höheren Mathematik.
2. Elementare Mechanik.
3. Graphische Statik.
4. Darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive.
5. Physik.
6. Chemie und Mineralogie.
7. Technische Architektur mit den einfachen Stein- und Holzkonstruktionen.
8. Formenlehre der antiken Baukunst.

Hauptprüfung.

A. Von **Studienzeichnungen** sind einzureichen:

1. Perspektivische Zeichnungen nach eigenen Entwürfen, von Aufnahmen bestehender Gebäude oder Bauteilen derselben und von kunstgewerblichen Gegenständen.
2. Darstellungen aus dem Gebiete der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen unter Beifügung statischer Berechnungen.
3. Darstellungen ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst oder einzelner Teile von solchen in grösserem Massstabe.
4. Darstellungen und Entwürfe von Ornamenten, farbigen Dekorationen, landschaftlichen Aquarellen und Figuren.
5. Aufzeichnung eines ganzen Bauwerks nach eigener Aufnahme, samt den an Ort und Stelle gefertigten Handzeichnungen.
6. Einfache und reichere Entwürfe in verschiedenen Stilen von öffentlichen und Privatgebäuden, sowie landwirtschaftlichen Gebäuden.

B. Diplomarbeit: Grösserer Entwurf mit Erläuterungsbericht.

C. Prüfungsfächer der Schlussprüfung:

a. Pflichtfächer:

1. Statik der Baukonstruktionen in Stein, Holz und Eisen.
2. Technische Architektur, einschliesslich Gründung und innerem Ausbau.
3. Gebäudelehre und Baustillehre.
 - a. Gebäude und Einzelformen der Antike und Renaissance.
 - b. Desgleichen der mittelalterlichen Bauweise.
4. Heizung und Ventilation.
5. Baustofflehre.
6. Geschichte der Baukunst.

b. Wahlfächer:

7. Grundzüge des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.
8. Städtebau.
9. Geschichte des Kunsthandwerkes.
10. Allgemeine Kunstgeschichte.
11. Grundzüge der Rechtswissenschaft.
12. Volkswirtschaftslehre.

Sonderbestimmungen.

Die für die Bearbeitung der Diplomarbeit gewährte Zeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Verspätet eingereichte Bearbeitungen werden nur ausnahmsweise, auf besonderen Beschluss des Abteilungskollegiums angenommen.

Der Diplomarbeit ist eine an Eidesstatt gegebene schriftliche Erklärung des Kandidaten beizufügen, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Beihilfe angefertigt worden ist. Die als ungenügend befundenen Diplomarbeiten werden den Kandidaten zurückgegeben. Über die Zurückgabe der als ausreichend befundenen Diplomarbeiten entscheidet jeweils das Abteilungskollegium.

Die Gesamtdauer des Studiums soll mindestens 8 Semester umfassen, und zwar 4 Semester vor der Vorprüfung und 4 Semester zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Anmeldestermine zur Hauptprüfung sind in der Regel 15. Juli und 1. März.

Der Beginn der Prüfungen wird am schwarzen Brett angezeigt.

Abteilung für Ingenieurwesen.

Vorprüfung.

- A. Die **Studienarbeiten** aus folgenden Fächern sind einzureichen:
1. Darstellende Geometrie.
 2. Graphische Statik.
 3. Festigkeitslehre.
 4. Elemente des Ingenieurwesens.
- B. **Prüfungsfächer:**
1. Differential- und Integralrechnung.
 2. Analytische Geometrie.
 3. Mechanik.
 4. Graphische Statik.
 5. Festigkeitslehre.
 6. Darstellende Geometrie.
 7. Physik.
 8. Chemie.
 9. Mineralogie und Geologie.

Hauptprüfung.

- A. Die **Studienarbeiten** aus folgenden Fächern sind einzureichen:
1. Praktische Geometrie mit Planzeichnen.
 2. Steinerne Brücken und Stützmauern.
 3. Eiserne Brücken und Eisenhochbauten.
 4. Wasserbau.
 5. Eisenbahnbau.
 6. Erdarbeiten und Strassenbau.
 7. Maschinenbau.
- Hierzu kommen noch die Studienarbeiten in den Fächern:
Städtisches Ingenieurwesen und Hochbau,
falls der Kandidat auch in diesen Fächern (Wahlfächern) geprüft zu werden wünscht.
- B. **Diplomarbeit:**
Wissenschaftliche und konstruktive Arbeit aus dem Gebiete des Bauingenieurwesens.
- C. **Prüfungsfächer der Schlussprüfung:**
- a. **Pflichtfächer:**
1. Praktische Geometrie mit Planzeichnen.
 2. Erdarbeiten, Strassen- und Tunnelbau.
 3. Steinerne Brücken und Stützmauern.
 4. Eiserne Brücken und Eisenhochbauten.
 5. Wasserbau mit Gründungen und Wasserversorgung.
 6. Eisenbahnbau einschliesslich Eisenbahnbetrieb.
 7. Maschinenbau mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bauingenieure.
 8. Volkswirtschaftslehre.
- b. **Wahlfächer:**
1. Höhere Geodäsie und Methode der kleinsten Quadrate.
 2. Städtisches Ingenieurwesen (Bebauungspläne, Strassenwesen und Städtereinigung).
 3. Kulturtechnik.
 4. Hochbau mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bauingenieure.

Sonderbestimmungen.

Die für die Bearbeitung der Diplomaufgabe gewährte Zeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Verspätet eingelieferte Arbeiten werden nur ausnahmsweise, auf besonderen Beschluss des Abteilungskollegiums angenommen. Der Diplomarbeit ist eine an Eidesstatt gegebene schriftliche Erklärung des Kandidaten beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Beihilfe angefertigt worden ist. Die als ungenügend befundenen Diplomarbeiten werden dem Kandidaten zurückgegeben. Über die Zurückgabe der als ausreichend befundenen Diplomarbeiten entscheidet jeweils das Abteilungskollegium.

Die Gesamtdauer des Studiums soll mindestens 8 Semester betragen und zwar 4 Semester vor der Vorprüfung und 4 Semester zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung.

Prüfungstermine: Es werden in jedem Studienjahr 2 Vorprüfungen und 2 Hauptprüfungen abgehalten. Die Anmeldestermine für die Hauptprüfung sind: 1. Oktober und 1. März.

Der Beginn der Prüfungen wird am schwarzen Brett angezeigt.

Abteilung für Maschinenwesen.

Vorprüfung.

A. Die **Studienarbeiten** aus folgenden Fächern sind einzureichen:

1. Darstellende Geometrie.
2. Graphische Statik.
3. Maschinenzeichnen (mit Aufnahmeskizzen).
4. Maschinenelemente (mit Berechnungen).
5. Festigkeitslehre.

B. **Prüfungsfächer:**

1. Mathematik: a. Differential- und Integralrechnung.
b. Analytische Geometrie.
2. Darstellende Geometrie.
3. Physik.
4. Chemie.
5. Mechanik.
6. Festigkeitslehre.
7. Maschinenelemente.

Hauptprüfung.

A. Die **Studienarbeiten** aus folgenden Unterrichtsfächern sind einzureichen:

1. Theoretische Maschinenlehre und Mechanisches Laboratorium.
2. Kraftmaschinen.
3. Hebemaschinen.
4. Werkzeugmaschinen.

B. **Diplomarbeit:**

Wissenschaftliche und konstruktive Arbeit aus dem Gebiet des Maschinenwesens.

C. **Prüfungsfächer der Schlussprüfung:**

1. Theoretische Maschinenlehre (Theorie der Turbinen und Mechanische Wärmetheorie).
2. Kraftmaschinen (Dampfmaschinen und Kessel).
3. Hebemaschinen (Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse).
4. Maschinenfabrikation (Giesserei, Schmiede und Werkzeugmaschinen).
5. Eisenbahnmaschinenwesen (Lokomotivbau).
6. Elektrotechnik (Grundzüge der Elektrotechnik und Grundzüge des Dynamobaus und der Kraftübertragung).
7. **Zwei der folgenden Wahlfächer:**
 - a. Kinematik.
 - b. Wasserkraftanlagen.
 - c. Eisenbahnmaschinenwesen (ausser Lokomotivbau).
 - d. Berg- und Hüttentechnik.
 - e. Mühlenindustrie.
 - f. Faserstoffindustrie.
 - g. Eisenkonstruktionen.
 - h. Baukonstruktionslehre.
 - i. Praktische Geometrie.
 - k. Chemische Technologie.
 - l. Metallurgie und Industrielle Feuerungen.
 - m. Volkswirtschaftslehre.
 - n. Rechtswissenschaft.

Sonderbestimmungen.

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt — neben den Bedingungen der allgemeinen Vorschriften (§ 4) — noch voraus:

- a. den Nachweis einer einjährigen Werkstatttätigkeit,
- b. den Nachweis, dass nach der Ablegung der Vorprüfung noch mindestens drei Semester und im ganzen vier Jahre dem Studium gewidmet worden sind.

Die Anmeldestermine für die Hauptprüfung sind folgende: 15. Januar — 15. April — 15. Juli — 15. Oktober.

Für die Diplomarbeit wird eine Frist von 6 bis 12 Wochen angesetzt.

Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, welche Literatur und welche sonstigen Hilfsmittel benutzt worden sind, und mit der eidesstattlichen Versicherung, dass die Arbeit im übrigen selbständig durchgeführt worden ist.

Die Rückgabe der Arbeit und deren Zeitpunkt bleibt der Entscheidung der Abteilung vorbehalten.

Abteilung für Elektrotechnik.

Vorprüfung.

- A. Die **Studienarbeiten** aus folgenden Unterrichtsfächern sind einzureichen:
1. Darstellende Geometrie.
 2. Graphische Statik.
 3. Maschinenzichnen (mit Aufnahmeskizzen).
 4. Maschinenelemente (mit Berechnungen).
 5. Festigkeitslehre.
 6. Physikalisches Praktikum. (Zeugnis der Direktion des physikalischen Institutes mit Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten).
- B. **Prüfungsfächer:**
1. Physik.
 2. Chemie.
 3. Mathematik: a. Differential- und Integralrechnung.
b. Analytische Geometrie.
 4. Darstellende Geometrie.
 5. Mechanik.
 6. Festigkeitslehre.
 7. Maschinenelemente.
 8. Grundlagen der Elektrotechnik.

Hauptprüfung.

- A. Einzureichende **Studienarbeiten:**
1. Entwürfe von elektrischen Maschinen.
 2. Entwurf einer elektrischen Betriebsanlage oder einer Leitungsanlage oder einer Arbeitsübertragung.
 3. Übungsarbeiten aus dem elektrotechnischen Laboratorium.
 4. Entwürfe aus dem Gebiete der Dampf- und Wasserkraftmaschinen.
 5. Übungsarbeiten aus der Theorie der Wechselströme.
Einer der Entwürfe soll vollständig durchgearbeitet sein.
- B. **Diplomarbeit:**
Wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Elektrotechnik oder Konstruktionsarbeit aus dem Gebiete der Elektrotechnik oder Entwurf einer elektrischen Anlage.
- C. **Prüfungsfächer der Schlussprüfung:**
1. Gleichstromtechnik (Theorie, Konstruktion, Berechnung und Arbeitsweise der Gleichstrommaschinen).
 2. Wechselstromtechnik (Theorie, Konstruktion, Berechnung und Arbeitsweise der synchronen und asynchronen Generatoren und Motoren, der Umformer und der Transformatoren).
 3. Theoretische Elektrizitätslehre.
 4. Theoretische Maschinenlehre (Theorie der Turbinen und Mechanische Wärmetheorie).
 5. Kraftmaschinen (Dampfmaschinen und Kessel).
 6. Elektrische Anlagen und elektrische Leitungen.
 7. Zwei beliebige Fächer, deren Wahl der Genehmigung des Abteilungskollegiums bedarf.

Als Wahlfächer werden insbesondere genannt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Elektrochemie. | 7. Hebemaschinen. |
| 2. Elektrische Bahnen. | 8. Maschinenfabrikation. |
| 3. Elektrische Beleuchtung. | 9. Industrielle Feuerungen und Metallurgie. |
| 4. Theorie der Wechselströme. | 10. Eisenbahnbetrieb. |
| 5. Schwachstromtechnik. | 11. Volkswirtschaftslehre. |
| 6. Maschinenanlagen. | |

Sonderbestimmungen.

1. Für die Zulassung zur Hauptprüfung ist der Nachweis einer einjährigen praktischen Werkstatttätigkeit, welche tunlichst vor dem Beginn des Studiums zu erledigen ist, und eines planmässigen Gesamtstudiums von 4 Jahren an einer deutschen technischen Hochschule erforderlich (siehe § 4 der allgemeinen Bestimmungen).
2. Die Anmeldung zur Hauptprüfung kann mit Ausnahme der Hochschulferien jederzeit erfolgen. Die Schlussprüfungen werden nach Bedarf und in der Regel in den Monaten November, März, Mai und Juli abgehalten. Zwischen der Einreichung der Diplomarbeit und dem Beginn der Schlussprüfung soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.
3. Die Studienarbeiten müssen mit Angabe über das Studienhalbjahr ihrer Vollendung und mit der Beglaubigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein.
4. Die Diplomarbeit ist spätestens 3 Monate nach Stellung der Aufgabe dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben; sie muss mit einer eidesstattlichen Erklärung versehen sein, in welcher der Kandidat die selbstständige und eigenhändige Anfertigung seiner Arbeit versichert.
5. Die Studienarbeiten werden auf Verlangen innerhalb eines Jahres nach beendigter Prüfung zurückgegeben. Die Diplomarbeiten verbleiben der Abteilung.

Abteilung für Chemie.

I. Chemie.

Vorprüfung.

A. Einzureichende Studienarbeiten und Studienzeichnungen:

1. Die Journale über die Arbeiten im chemischen Laboratorium und in den physikalischen Übungen.
2. Bericht über eine qualitative, gewichtsanalytische und massanalytische Prüfungsaufgabe.
3. Technische Zeichnungen.

B. Mündliche Prüfung:

1. Physik.
2. Anorganische und analytische Chemie nebst den Grundzügen der organischen Chemie.

Ferner zwei der nachstehend genannten Prüfungsgegenstände nach Wahl:

3. a. Grundzüge der Maschinenlehre.
- b. Mineralogie und Geologie.
- c. Botanik.
- d. Grundzüge der höheren Mathematik.

Hauptprüfung.

A. Diplomarbeit: Experimentelle Laboratoriumsaufgabe.

B. Prüfungsfächer der Schlussprüfung:

1. Allgemeine und physikalische Chemie, insbesondere Elektrochemie.
2. Organische Chemie.
3. Chemische Technologie anorganischer Stoffe | unter Berücksichtigung der
4. Chemische Technologie organischer Stoffe | chem.-technischen Analyse.

Sonderbestimmungen.

Die Diplomprüfung kann im Lauf des Semesters jederzeit abgehalten werden. Die Anmeldung zur Vorprüfung und zur Hauptprüfung hat 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Diplomarbeit wird in demjenigen Laboratorium ausgeführt, von dessen Vorsteher sie gestellt ist.

Die Frist für Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt mindestens 6 Wochen, höchstens 4 Monate.

Je nach der Fachrichtung des Kandidaten kann auf Antrag des Abteilungskollegiums auch ein anderer Plan für die Hauptprüfung aufgestellt werden, welcher mindestens 4 Hauptfächer als Gegenstände der mündlichen Prüfung enthalten muss, wovon je 2 der speziellen Chemie beziehungsweise chemischen Technologie angehören (siehe die spezielle Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Chemie).

Kandidaten, welche in der Vorprüfung in den Grundzügen der Maschinenlehre noch nicht geprüft sind, haben dies in der Hauptprüfung nachzuholen.

II. Elektrochemie.

Vorprüfung.

- A. Einzureichende **Studienarbeiten** und **Studienzeichnungen**:
1. Die Journale über die Arbeiten im chemischen Laboratorium und in den physikalischen Übungen.
 2. Bericht über eine qualitative, gewichtsanalytische und massanalytische Prüfungsaufgabe.
 3. Technische Zeichnungen.
- B. **Mündliche Prüfung**:
1. Physik.
 2. Anorganische und analytische Chemie nebst den Grundzügen der organischen Chemie.
 3. Ferner zwei der nachstehend genannten Prüfungsfächer nach Wahl:
 - a. Grundzüge der Maschinenlehre.
 - b. Grundzüge der höheren Mathematik, oder Elemente der Mechanik.
 - c. Mineralogie und Geologie.
 - d. Botanik.

Hauptprüfung.

- A. **Diplomarbeit**: Experimentelle Laboratoriumsaufgabe.
- B. **Prüfungsfächer der Schlussprüfung**:
1. Allgemeine physikalische Chemie.
 2. Theoretische und technische Elektrochemie, Anfangsgründe der Elektrotechnik.
 3. Organische Chemie.
 4. Chemische Technologie mit Einschluss der chemisch-technischen Analyse.

Sonderbestimmungen

wie oben für das Fach der Chemie.

Abteilung für Forstwesen.

Vorprüfung.

A. Einzureichende Studienarbeiten und Studienzeichnungen:

1. Arbeiten aus den Übungen in den unter B 1 und 2 genannten Prüfungsfächern.
2. Plan- und Terrainzeichnen: Planschriften, Lagedarstellung einer Kreuzeisenaufnahme und einer Theodolitaufnahme, Höhendarstellung durch Längenprofil, Terraindarstellungen.
3. Elementaraufgaben des Punktes, der geraden Linie und Ebene im Grund- und Aufriss, Vielfache in orthogonaler und schiefer Projektion, Schattenkonstruktionen. Der gerade Cylinder und Kegel und deren ebene Schnitte. Axonometrische Darstellung eines einfachen technischen Gegenstandes.
4. Kurze schriftliche Darstellung von Übungsarbeiten im chemischen Laboratorium, im forstbotanischen und forstzoologischen Institut, sowie je einen Exkursionsbericht aus dem forstzoologischen und forstbotanischen Gebiet.

B. Prüfungsfächer:

1. Elementare und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
2. Ausgewählte Kapitel der Algebra (Gleichungen der 3 ersten Grade, Reihen) ebene und sphärische Trigonometrie.
3. Praktische Geometrie und Projektionslehre.
4. Physik und Elementarmechanik.
5. Chemie.
6. Mineralogie und Geologie.
7. Bodenkunde, Agrikulturchemie und Meteorologie.
8. Botanik.
9. Forstbotanik und Pflanzenkrankheiten.
10. Zoologie.
11. Forstzoologie (Forstentomologie, Jagdzoologie, Fischerei und Fischzucht).

Hauptprüfung.

A. Einzureichende Studienarbeiten:

1. Wenigstens 6 Berichte über grössere Exkursionen in den einzelnen Semestern der Studienzeit.
2. Darstellung der forstlichen Verhältnisse des Lehrreviers, Beschreibung der wichtigsten ausgeführten Arbeiten.
3. Je eine schriftliche Ausarbeitung von Übungen aus dem Gebiete des Waldbaues, der Forstbenutzung, der Holzmesskunde, Forsteinrichtung und Waldwertrechnung.
4. Aufnahme, Zeichnung (Profile) und Berechnung eines Wegprojektes bis zur Massenausgleichung, ferner Konstruktion einer hölzernen und einer steinernen Brücke.

B. Diplomarbeit:

Wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der forstlichen Produktions- oder Betriebslehre.

C. Prüfungsfächer der Schlussprüfung :

a. Pflichtfächer :

1. Waldbau.
2. Forstbenutzung und Forsttechnologie.
3. Forstschutz.
4. Forsteinrichtung, einschliesslich Holzmesskunde.
5. Waldwertrechnung und forstliche Statik.
6. Waldweg und Wasserbau.
7. Forstpolitik und Forstverwaltung, einschliesslich Forstgeschichte und Forststatistik.
8. Volkswirtschaftslehre.
9. Finanzwissenschaft.
10. Forst- und Jagdrecht.

b. Wahlfächer :

Mindestens drei von den folgenden Fächern :

11. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.
12. Bürgerliches Recht.
13. Jagdkunde.
14. Landwirtschaftslehre insbesondere Wiesenbau.

Sonderbestimmungen.

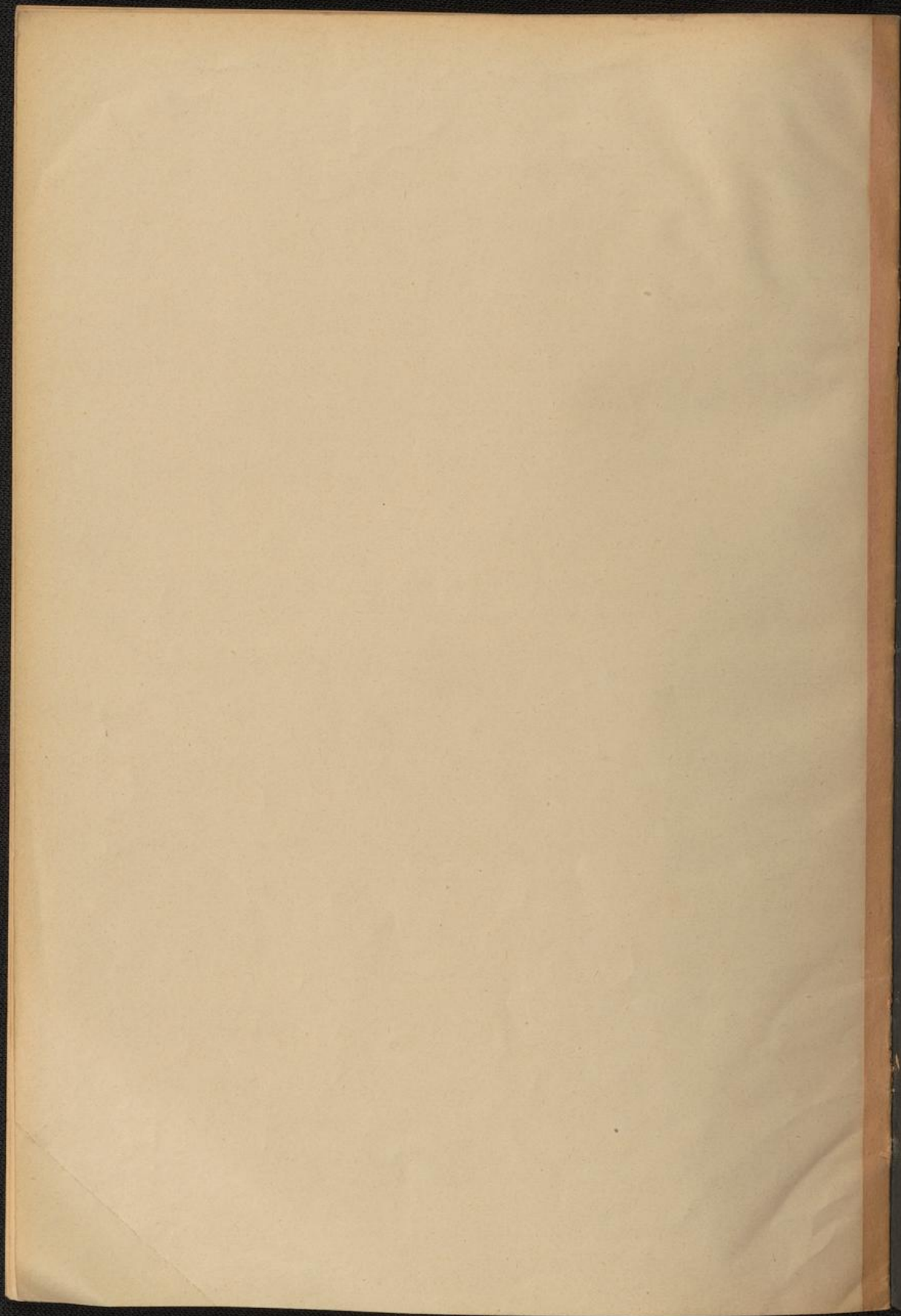
Für die Bearbeitung der Diplomarbeit wird ein Zeitraum von 6 bis 8 Wochen gewährt. Sie muss mit einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung versehen sein, in welcher der Kandidat die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne fremde Beihilfe versichert.

Verspätet eingelieferte Arbeiten können auf Beschluss des Abteilungskollegiums nur ausnahmsweise angenommen werden. Über die Zurückgabe der als ausreichend befundenen Diplomarbeiten entscheidet das Abteilungskollegium.

Die Gesamtdauer des Studiums beträgt mindestens 8 Semester und zwar 4 Semester vor der Vorprüfung und 4 Semester zwischen dieser und der Hauptprüfung; ferner wird vor Ablegung der Vorprüfung eine mindestens 6 wöchentliche und zwischen der Vor- und Hauptprüfung eine weitere mindestens 8 wöchentliche praktische Tätigkeit in einem von einem akademisch gebildeten Betriebsleiter verwalteten Revier verlangt. Von dieser letzteren sollen 4 Wochen in die Kulturzeit fallen.

Die Prüfung in den einzelnen Fächern erfolgt in der Regel schriftlich (unter Klausur) und mündlich. Prüfungen können jährlich zweimal abgelegt werden.

Die Anmeldetermine sind für die Hauptprüfung 1. Oktober und 1. März. Der Beginn der Prüfung wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.





N11< 53249799 090

KIT-Bibliothek

